

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhagen

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Jedem Einwohner wird ein Rederecht von 3 Minuten gewährt, in denen die jeweiligen Fragen gestellt werden können. Persönliche Stellungnahmen haben zu unterbleiben. Für die gesamte Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 5

Ausschüsse

(1) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt setzt sich aus 9 Mitgliedern - mindestens 5 Mitgliedern der Gemeindevertretung - zusammen.

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales setzt sich aus 9 Mitgliedern - mindestens 5 Mitgliedern der Gemeindevertretung - zusammen.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse unterteilen sich in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil. Angelegenheiten entsprechend § 3 Absatz 2 werden im nichtöffentlichen Teil behandelt. Termine und die Tagesordnungen der Ausschusssitzungen sind gemäß Hauptsatzung öffentlich bekannt zu geben.

§ 6

Bürgermeisterin/Bürgermeister

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.250,00 Euro.

§ 7

Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(1) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertretende des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 20 Prozent der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, mithin 250 € monatlich.

Die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertretende des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 10 Prozent der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, mithin 125 € monatlich.

Dabei ist es unbeachtlich, ob die Vertretung ausgeübt wird.

Zusätzlich erhalten die Stellvertreter ein Sitzungsgeld von 40 Euro.

Spätestens nach drei Monaten ununterbrochener Vertretung entfällt die Aufwandsentschädigung für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung. Damit entfallen Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

§ 8

Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro.

(2) Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.

Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(3) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von monatlich 100 Euro.

Entsprechendes gilt, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet.

§ 10
Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde
Steinhagen tritt bezüglich der §§ 2 und 5 rückwirkend zum
26.06.2014 (konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung)
und bezüglich der §§ 6, 7 und 8 rückwirkend zum 01.12.2013 in
Kraft.

Steinhagen, 16.03.2015

i. V. 
Bürgermeister



Ausgehängt am 13.04.2015



Abgenommen am 28.04.2015